

Informationsbroschüre

**In Bezug auf die vorgeschlagene Übertragung eines Teils des allgemeinen
Versicherungsgeschäfts**

von

Royal & Sun Alliance Insurance plc

an

RSA Luxembourg S.A.

Gemäß Teil VII des britischen Financial Services and Markets Act 2000.

INHALT

TEIL EINS ÜBERSICHT	1
1. TEIL EINS EINLEITUNG	1
1.1 DER VORGESCHLAGENE TRANSFER	1
1.2 DIESE BROSCHÜRE	1
2. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	2
2.1 WARUM FÜHRT RSA DIE ÜBERTRAGUNG DURCH?	2
2.2 DIE ZU ÜBERTRAGENDEN UNTERNEHMEN UND GESCHÄFTE	3
2.3 DIE ÜBERTRAGUNG	5
2.4 AUSWIRKUNGEN DER ÜBERTRAGUNG	6
2.5 DER UNABHÄNGIGE SACHVERSTÄNDIGE	10
2.6 DIE RICHTSVERHANDLUNG	10
2.7 WEITERE INFORMATIONEN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN	11
TEIL ZWEI ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS	13
TEIL DREI ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS DURCH UNABHÄNGIGEN EXPERTEN	17

ANHANG

TEIL EINS

ÜBERSICHT

1. Einleitung

Diese Broschüre wurde erstellt, um Ihnen einen Überblick über die vorgeschlagene Übertragung zu geben. **Bitte nehmen Sie sich die Zeit, sie zu lesen.**

1.1 Die vorgeschlagene Übertragung

Die Royal & Sun Alliance Insurance plc (**RSAI**) schlägt vor, alle allgemeinen Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, die von ihren niederländischen, belgischen, deutschen, französischen und spanischen Zweigniederlassungen (mit Ausnahme des ausgeschlossenen Rückversicherungsgeschäftes, siehe unten) (**EWR Branch Business**) oder von diesen direkt oder indirekt getätigt werden, von RSAI im Vereinigten Königreich (**UK**) in Bezug auf in anderen EWR-Staaten als dem Vereinigten Königreich bestehende Risiken, zusammen mit entsprechenden Reserven, Rückversicherungsbeständen und bestimmte Forderungsverwaltungsanordnungen (**London Business**) und zusammen mit dem **EWR-Zweiggeschäft, dem übertragenden Geschäft**) einschließlich aller Policen und Forderungen, die in den übertragenden Geschäften enthalten sind, an RSA Luxembourg SA (**RSAL**) zu übertragen.

Einige der RSAI-EWR-Zweigstellen führen Rückversicherungsgeschäfte in Bezug auf die in folgenden Nicht-EWR-Ländern ansässigen Rückversicherungsunternehmen durch: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Puerto Rico, Ukraine, Uruguay, Venezuela und Indien (die ausgeschlossenen Rückversicherungsgerichtsbarkeiten). Rückversicherungsrichtlinien, die von den RSAI EWR Zweigstellen in Bezug auf die in einer ausgeschlossenen Rückversicherung ansässigen Rückversicherungsunternehmen mit zugehörigen Reserven und Rückversicherungsvermögen (das ausgeschlossene Rückversicherungsgeschäft) geschrieben oder übernommen werden, sind in der vorgeschlagenen Übertragung an RSAL nicht enthalten und werden vom übertragenden Geschäft im Rahmen des Programms ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Übertragung unterliegt gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen. Wenn sie genehmigt wird, wird sie voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

1.2 Diese Broschüre

Es ist wichtig, dass Sie den Hintergrund der vorgeschlagenen Übertragung verstehen, und es wird empfohlen, die gesamte Broschüre zu lesen. Eine Zusammenfassung eines Berichts, der von einem unabhängigen Sachverständigen, Mr. Stewart Mitchell von Lane Clark & Peacock LLP (der **Unabhängige Sachverständige**) erstellt wurde, ist in Teil 3 dieser Broschüre enthalten. Mr. Mitchell wurde zum Unabhängigen Experten ernannt, um gemäß Abschnitt 109 des britischen Finanzdienstleistungs- und Marktgesetzes von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000 – **FSMA**) einen Bericht über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Übertragung auf Versicherungsnehmer und andere wichtige Interessengruppen zu erstellen. Seine Ernennung wurde von der Prudential Regulation Authority (**PRA**) in Absprache mit der Financial Conduct Authority (**FCA**) genehmigt. PRA und die FCA sind die britischen Regulierungsbehörden für Finanzdienstleistungen.

Die formelle Ankündigung der vorgeschlagenen Übertragung ist in der Anlage zu diesem Dokument enthalten.

Um Sie bei der Überlegung zu unterstützen, wie sich die Übertragung auf Sie auswirken wird, finden Sie in dieser Broschüre weitere Einzelheiten zu der vorgeschlagenen Übertragung, einschließlich einiger häufig gestellten Fragen und in Teil 2 eine Zusammenfassung der

Bedingungen des Rechtsdokuments, das die vorgeschlagene Übertragung erwirkt (das **Programmdokument**).

Die vorgeschlagene Übertragung wird durch ein Programm (das **Programm**) erreicht, das dem High Court of Justice von England und Wales (dem **Gerichtshof**) zur Genehmigung gemäß Teil VII des FSMA vorgelegt wird.

Wenn Sie mit der vorgeschlagenen Übertragung zufrieden sind, müssen Sie nichts tun. Wenn die Übertragung vom Gericht genehmigt wird, werden alle vom Programm abgedeckten Policen automatisch an RSAL übertragen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie von der vorgeschlagenen Übertragung beeinträchtigt werden, sind Sie berechtigt, schriftliche Erklärungen beim Gerichtshof abzugeben und/oder persönlich vor Gericht zu erscheinen, wenn der Antrag auf Genehmigung der Übertragung angehört wird. Wenn Sie beabsichtigen, sich schriftlich vor Gericht zu äußern und/oder vor Gericht zu erscheinen, werden Sie gebeten, die schriftlichen Erklärungen oder die Mitteilung Ihrer Absicht, vor Gericht mit den Einzelheiten zu Ihren Anliegen zu erscheinen, möglichst bald, vorzugsweise bis zum 16. November 2018, den unten angegebenen Kontaktdaten vorzulegen. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Sie können diese Bedenken auch schriftlich oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten bei uns äußern, wir werden Ihre Bedenken festhalten und diese der PRA, der FCA, dem unabhängigen Sachverständigen und dem Gericht vorlegen.

Die Gerichtsverhandlung findet derzeit am 29. November 2018 statt, und wenn sie genehmigt wird, wird die Übertragung am 1. Januar 2019 unmittelbar nach Mitternacht (GMT) stattfinden.

Kopien aller Dokumente zur Übertragung, einschließlich der vollständigen Bedingungen des Programm-Dokuments und des vollständigen Berichts des Unabhängigen Sachverständigen, sind kostenlos erhältlich. Wenden Sie sich dazu an RSAL unter den unten angegebenen Kontaktdaten oder laden Sie sie unter www.rsagroup.com/brexit herunter. Diese Dokumente sind in Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch und Spanisch verfügbar.

Es ist möglich, dass andere Parteien mit einem Interesse an Ihrer Police oder an Policen bei RSAL beteiligt sind (z. B. Miteigentümer, Rechtsnachfolger, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen oder Mitarbeiter im Rahmen einer HaftungsPolice des Arbeitgebers). Wenn Sie glauben, dass eine andere Partei von der Übertragung betroffen sein könnte, leiten Sie bitte eine Kopie dieser Broschüre so schnell wie möglich an diese weiter.

Wenn Sie weitere Fragen haben, finden Sie auf www.rsagroup.com/brexit nützliche Informationen. Sie können sich auch an RSAL wenden:

- Rufen Sie das RSA Brexit-Kontaktzentrum an unter +44 121 441 7702;
- Senden Sie eine E-Mail an RSABrexit@equiniti.com mit dem Betreff „**RSA BREXIT**“; oder
- Schreiben Sie an Royal & Sun Alliance Insurance plc, Hansaring 20, 50670 Köln, Deutschland und geben Sie auf der Vorderseite deutlich den Betreff „**RSA BREXIT**“ an;

Die Hotline ist Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) erreichbar. Anrufe werden möglicherweise aufgezeichnet.

Alle zukünftigen Aktualisierungen in Bezug auf die vorgeschlagene Übertragung, einschließlich etwaiger Änderungen des Anhörungsdatums des Gerichts und eine Kopie des vom unabhängigen Experten zu erstellenden ergänzenden Berichts, werden auf der Website veröffentlicht.

2. Häufig gestellte Fragen

2.1 Warum führt RSA die Übertragung durch?

RSAI hat seinen Sitz in Großbritannien und stützt sich auf bestimmte Freiheiten, die im EU-Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert sind, um Geschäfte in anderen Teilen der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**) zu tätigen. Zu diesen Freiheiten gehören die Dienstleistungsfreiheit (**FofS**) und die Niederlassungsfreiheit oder das Niederlassungsrecht (**FofE**)

In dem am 23. Juni 2016 abgehaltenen Referendum über die britische Mitgliedschaft in der EU hat das Vereinigte Königreich beschlossen, die EU zu verlassen, und als Folge dieser Abstimmung wird erwartet, dass Großbritannien bis zum 29. März 2019 aus der EU austritt.

Es ist möglich, dass britische Versicherer und Rückversicherer beim Austritt aus der EU in der EU oder im EWR auf FofS- oder FofE-Basis keine weiteren Geschäfte machen können (ein so genanntes „Hard Brexit“-Szenario). Im Falle eines solchen harten Brexit-Szenarios, in dem RSAI keine FofS- oder FofE-Rechte mehr hat, wäre das derzeitige Betriebsmodell von RSAI nicht mehr tragfähig. In diesem Szenario ist RSAI möglicherweise nicht in der Lage, das EU-Geschäft weiterzuführen. Zum Beispiel könnte RSAI keinen neuen Versicherungspolice in der EU herausgeben und ist rechtlich eventuell nicht in der Lage, gültige Ansprüche an bestehende EU-Versicherungsnehmer zu zahlen. RSAI schlägt daher vor, die Geschäfte, die das Unternehmen in der EU und im EWR durchführt, in Abhängigkeit von diesen Freiheiten (d. H. Transfergeschäft) auf RSAL zu übertragen. RSAI schlägt daher vor, die Geschäfte, die das Unternehmen in der EU und im EWR durchführt (d. H. Transfergeschäft) auf RSAL zu übertragen.

2.2 Die zu übertragenden Unternehmen und Geschäfte

Welche Geschäfte werden übertragen?

Das Global Risk Solutions-Geschäft von RSAI bildet den größten Teil des Transfergeschäftes. Die Kunden des Global Risk Solutions-Geschäfts von RSAI sind hauptsächlich große multinationale Unternehmen und Unternehmen mit besonderen Risikoanforderungen. Die wichtigsten Produkte sind multinationale Sach- und Haftpflichtversicherungen sowie Spezialversicherungen in Bereichen wie Marine, Bauwesen, erneuerbare Energien und Berufshaftpflicht. Diese Produkte werden hauptsächlich über globale Broker (wie Aon, Willis Towers Watson und Marsh) und Londoner Markt- und Spezialmakler vertrieben.

Das übertragende Geschäft umfasst auch eine kleine Anzahl von Geschäften (ca. 360 Policen), die von RSAI im Rahmen des Geschäftsbereichs Commercial Risk Solutions abgeschlossen oder übernommen wurden. RSAI Commercial Risk Solutions ist in Großbritannien tätig. Zu den Kunden gehören kleine, mittlere und mittelständische Unternehmen sowie Privatpersonen mit Sitz in Großbritannien. Die Hauptprodukte für Geschäftskunden sind traditionelle Gewerbeimmobilien-, Haftpflicht- und Kfz-Policen sowie Spezialversicherungen für Bereiche wie Bau, erneuerbare Energien und Berufshaftpflicht. Diese Produkte werden hauptsächlich über lokale und nationale Broker vertrieben.

Es wird vorgeschlagen, dass nicht alle Geschäfte von RSAI Global Risk Solutions und Commercial Risk Solutions an RSAL übertragen werden. Nur der Teil von Global Risk Solutions und Commercial Risk Solutions, der von RSAI weiterhin betrieben wird, entweder:

- von seinen Zweigniederlassungen in den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Frankreich und Spanien (**EWR-Niederlassungen**) und ohne das ausgeschlossene Rückversicherungsgeschäft (d. h. die EWR-Zweigniederlassung); oder
- aus Großbritannien in Bezug auf direkte Versicherungsrisiken in anderen EWR-Staaten als Großbritannien (d. h. dem London Business),

ist von der vorgeschlagenen Übertragung betroffen.

EWR-Zweiggeschäft

Die EEA-Geschäftszweige bestehen hauptsächlich im kommerziellen Liniengeschäft mit den folgenden Kernproduktlinien: Immobilien, Bauwesen, Maschinenbau und erneuerbare Energien, Haftpflicht, Berufshaftpflicht und Marine. Sie wickeln Geschäfte für nationale und internationale Kunden ab und decken nationale, andere EWR- und internationale Risiken ab. Solche Geschäfte werden innerhalb der Zweigstellen (d. h. in den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Frankreich und Spanien) und in begrenztem Umfang in Großbritannien abgewickelt.

Die EWR-Zweigstellen haben Niederlassungen in Rotterdam (Niederlande), Brüssel und Antwerpen (Belgien), Hamburg und Köln (Deutschland), Paris, Lyon und Lille (Frankreich) sowie Madrid und Barcelona (Spanien).

RSAI schlägt vor, alle Geschäfte aller EWR-Niederlassungen auf RSAL zu übertragen, einschließlich aller geltenden und abgelaufenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, laufender und bedingter Forderungen, nach außen gerichteter Rückversicherungsvereinbarungen sowie Operationen und Personen, aber ohne das ausgeschlossene Rückversicherungsgeschäft.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen des vorgeschlagenen Programms auf das EWR-Zweiggeschäft finden Sie in den Fragen und Antworten in Abschnitt 2.4 „*Auswirkungen der Übertragung*“ auf Seite 6.

London Business

Die im Londoner Geschäft enthaltenen Policen (**London Policies**) sind in der Regel Teil umfassenderer multinationaler Eigentums- und Haftungsversicherungen für multinationale Unternehmen oder Policen für Spezialbereiche wie Schiffbau, Bauwesen, erneuerbare Energien und Berufshaftpflicht, die Risiken in Großbritannien und an anderen Standorten im EWR abdecken. Sie können zusätzlich zu diesen Risiken auch Risiken außerhalb des EWR abdecken. Der benannte Inhaber der Police ist in der Regel in Großbritannien wohnhaft. Die im Rahmen dieser Policen gewährten Versicherungen werden in Hinblick auf das vorgeschlagene Programm nur insoweit übertragen, als sie sich auf Risiken beziehen, die in anderen EWR-Staaten als Großbritannien begründet sind. Die Versicherung in Bezug auf Risiken, die in Großbritannien oder in Nicht-EWR-Ländern liegen, verbleibt bei RSAI.

Ob eine Richtlinie Risiken in einem EWR-Staat abdeckt, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Das Folgende ist eine allgemeine, nicht umfassende Zusammenfassung dieser Faktoren, obwohl andere Faktoren gelten können, um den Ort des Risikos im Rahmen einer Richtlinie zu bestimmen, wenn dies erforderlich oder angemessen ist:

- Wenn sich die Versicherung auf ein Gebäude oder ein Gebäude und dessen Inhalt bezieht (soweit der Inhalt durch die gleiche Police abgedeckt ist), der EWR-Staat, in dem sich das Gebäude befindet;
- Wenn sich die Versicherung auf ein Fahrzeug jeglicher Art bezieht, der EWR-Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist;
- In allen anderen Fällen:
 - Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der EWR-Staat, in dem er ansässig ist; oder
 - Wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der EWR-Staat, in dem der Versicherungsnehmer, auf den sich die Versicherungspolice bezieht, ansässig ist,

jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie eine Londoner Police haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an RSAI. Die Kontaktdaten finden Sie unter „*Wo finde ich weitere Informationen?*“ auf Seite 11.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen des vorgeschlagenen Programms auf das Londoner Geschäft finden Sie in den Fragen und Antworten in Abschnitt 2.4 „Auswirkungen der Übertragung“ auf Seite 6.

Rückversicherung nach außen

Das übertragende Geschäft umfasst die Rückversicherungsvereinbarungen (einschließlich damit zusammenhängender Sicherheitsvereinbarungen und Akkreditive), die RSAI in Bezug auf Policen abdecken, die in dem übertragenen Geschäft enthalten sind. Solche Rückversicherungsvereinbarungen können direkt von RSAI oder über Dritte (einschließlich Broker), auch lokal in den EWR-Zweigstaaten oder auf Unternehmensebene von RSAI in Großbritannien, eingeholt werden.

Wer ist RSAL?

RSA Luxembourg S.A. wurde am 7. November 2017 in Luxemburg gegründet und ist eine hundertprozentige und direkte Tochtergesellschaft von RSAI. Es ist die neue Zentrale des europäischen Global Risk Solutions-Geschäfts von RSA.

RSAL ist von der luxemburgischen Versicherungsaufsichtsbehörde, dem Commissariat Aux Assurance, zugelassen und reguliert und hat Niederlassungen in den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Frankreich und Spanien (**RSAL-Zweigstellen**) gegründet, in die das EEA Branch Business, einschließlich der bestehenden Personen und Prozesse, im Rahmen des vorgeschlagenen Systems übertragen wird.

Nach der vorgeschlagenen Übertragung wird sich RSAL bemühen, sicherzustellen, dass Versicherungsnehmer, Vermittler und Kunden weiterhin die gleichen Dienstleistungen erhalten wie jetzt.

2.3 Die Übertragung

Was ist eine Übertragung nach Teil VII?

„Übertragung nach Teil VII“ bezieht sich auf eine Übertragung von Versicherungsgeschäften nach Teil VII des FSMA. Es handelt sich um eine gesetzliche Regelung, bei der die Verbindlichkeiten eines Versicherers (oder mehrerer Versicherer) und entsprechender Vermögenswerte auf ein anderes Unternehmen übertragen werden. Der zu befolgende Prozess ist streng geregelt, um sicherzustellen, dass die Versicherungsnehmer geschützt sind. Damit sie wirksam ist, muss das Übertragungsprogramm vom Gericht genehmigt werden. Bei der Prüfung eines Transferverfahrens nach Teil VII berücksichtigt das Gericht die Ansichten der PRA, der FCA und des unabhängigen Sachverständigen, deren Anordnung von der PRA genehmigt werden muss (in Absprache mit der FCA), sowie etwaige Einwände der betroffenen Parteien.

Bevor das Gericht der Übertragung der Geschäfte einer RSAI-Niederlassung des EWR zustimmen kann, muss die Behörde, die für die Überwachung des Versicherungsgeschäfts in dem EWR-Staat, in dem diese Zweigniederlassung ansässig ist, zuständig sein oder der Übertragung zugestimmt haben.

Was ist das Programm-Dokument?

Das Programm-Dokument ist ein Rechtsdokument, in dem die Bedingungen festgelegt sind, zu denen die Übertragung von Geschäften von RSAI auf RSAL wirksam werden soll. Wir haben eine Zusammenfassung der Bedingungen des Programm-Dokuments in Teil 2 dieser Broschüre aufgenommen. Eine vollständige Kopie des Programm-Dokuments kann auf www.rsagroup.com/brexit heruntergeladen werden. Wenn Sie eine gedruckte Kopie erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an RSAI unter den Kontaktdaten, die Sie unter „Wo finde ich weitere Informationen?“ auf Seite 11 finden.

Wann wird die vorgeschlagene Übertragung stattfinden?

Wenn die Vorschläge vom Gericht genehmigt werden, erwarten wir, dass die Übertragung am 1. Januar 2019 unmittelbar nach Mitternacht (britischer Zeit) erfolgt.

Gibt es eine Möglichkeit, über diese Vorschläge abzustimmen?

Nein. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für eine Abstimmung. Wenn Sie jedoch der Ansicht sind, dass Sie von den Vorschlägen beeinträchtigt werden könnten, oder wenn Sie den Vorschlägen widersprechen, haben Sie das Recht, Ihre Bedenken und Ihre Einwände vor dem Gerichtshof zu äußern. Siehe die unten stehende Antwort zu „*Wie sollte ich vorgehen, wenn ich der Ansicht bin, dass ich durch den Vorschlag oder die Übertragung benachteiligt werden könnte?*“ für weitere Informationen.

Wie sollte ich vorgehen, wenn ich der Ansicht bin, dass ich durch den Vorschlag oder die Übertragung benachteiligt werden könnte?

Wir hoffen, dass dieses Dokument Ihnen Informationen zur Verfügung stellt, damit Sie verstehen können, was vorgeschlagen wird, und dass mögliche Fragen Ihrerseits beantwortet werden. Wenn Sie jedoch der Ansicht sind, dass Sie durch den Vorschlag oder das Angebot benachteiligt werden, teilen Sie uns dies bitte mit, indem Sie die RSAI anrufen oder schriftlich kontaktieren. Die Kontaktdaten finden Sie unter „*Wo finde ich weitere Informationen?*“ auf Seite 11.

Wenn Sie einen Einwand gegen die vorgeschlagene Übertragung haben oder wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie infolge der vorgeschlagenen Übertragung benachteiligt werden, dann sind Sie berechtigt, schriftliche Erklärungen beim Gericht abzugeben und/oder entweder persönlich oder durch einen Anwalt bei der Gericht vorzusprechen. Sie können diese Bedenken auch schriftlich oder telefonisch an uns richten. Die Kontaktdaten finden Sie unter „*Wo finde ich weitere Informationen?*“ auf Seite 11.

Jede Person, die vor Gericht erscheinen oder sich (telefonisch oder schriftlich) äußern möchte, wird gebeten, ihre Einwände gegenüber RSAI so schnell wie möglich und vorzugsweise bis zum 16. November 2018 mitzuteilen. Die Kontaktdaten finden Sie unter „*Wo finde ich weitere Informationen?*“ auf Seite 11. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Wir werden über alle eingegangenen Einwände Buch führen und diese dem Gericht, der PRA, der FCA und dem Unabhängigen Sachverständigen zusammen mit einer Kopie unserer Antworten vorlegen. Wenn Sie Ihren Einspruch schriftlich erheben, wird dies in die dem Gerichtshof zur Verfügung gestellten Informationen aufgenommen. Wenn Sie uns im Vorfeld der Gerichtsverhandlung über Ihre Einwände informiert haben, beeinträchtigt dies nicht Ihr Recht, daran teilzunehmen und Ihren Widerspruch vor dem Gericht selbst zu erheben, was Ihnen weiterhin möglich ist.

2.4 Auswirkungen der Übertragung

Welche Auswirkungen wird die Übertragung haben?

Die vollständigen Bedingungen für die Übertragung sind in dem Programm-Dokument enthalten, das vom Gericht genehmigt werden muss. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente des Programms ist in Teil 2 dieser Broschüre enthalten.

Die wichtigsten Bedingungen des Vorschlags lauten wie folgt:

- RSAI wird das übertragende Geschäft einschließlich (soweit möglich) aller darin enthaltenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an RSAL übertragen;
- Policen bei RSAI werden, sobald der Vorschlag wirksam wird, zu Policen bei RSAL.

Dies bedeutet, dass alle Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten in Bezug auf diese Policen (einschließlich abgelaufener Policen) nach der Übertragung Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte von RSAL.

Nach der Übertragung werden persönliche Daten, die RSAI in Bezug auf die Übertragung von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten aufbewahrt hat, von RSAL gespeichert und verarbeitet.

Die Übertragung umfasst alle entsprechenden Vermögenswerte, einschließlich Rückversicherungsvermögen, die mit den zu übertragenden Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen übereinstimmen.

Wenn der Gerichtshof der Übertragung zustimmt, ist diese Entscheidung nach englischem Recht für alle Versicherungsnehmer bindend und wird in allen anderen EWR-Ländern anerkannt (vorbehaltlich der Bekanntgabe von PRA in anderen relevanten EWR-Staaten, einschließlich in den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Frankreich und Spanien sowie bestimmte Rechte der zuständigen EWR-Regulierungsbehörden, die Zustimmung zur Übertragung abzulehnen).

Derzeit wird erwartet, dass das Programm am 1. Januar 2019 unmittelbar nach Mitternacht (GMT) umgesetzt wird.

Werden sich die Bedingungen meiner Police oder die Verwaltung ändern?

EWZ-Zweiggeschäft

Wenn die Vorschläge genehmigt werden, ändert sich nichts an den Bedingungen einer übertragenden Police. Im weitesten Sinne werden die Rechte und Pflichten von RSAI im Rahmen von Policen im EWZ-Zweiggeschäft unverändert an RSAL übertragen.

Alle Rechte oder Pflichten, die Versicherungsnehmer oder Rückversicherer im Rahmen dieser Policen haben, bleiben unverändert, aber nach der Übertragung können sie gegen RSAL ausübbar oder geschuldet sein. Gültige Forderungen werden weiterhin gezahlt, obwohl die zahlungsfähige Partei RSAL anstatt RSAI lautet. Nach dem Datum des Inkrafttretens werden bei Verlängerung die derzeit von den EU-Zweigniederlassungen der RSAI erstellten Policen von den RSAL-Zweigstellen ausgestellt.

Es wird keine Änderungen dahingehend geben, wie ausgegebene Policen im Rahmen der vorgeschlagenen Übertragung an RSAL verwaltet werden, und RSAL wird sich bemühen sicherzustellen, dass die Versicherungsnehmer weiterhin das gleiche Serviceniveau erhalten wie derzeit. Die Versicherungsnehmer sollten weiterhin ihren üblichen RSA-Kontakt oder ihren derzeitigen Makler oder einen anderen Vermittler bezüglich ihrer Fragen zu Policen oder Forderungen in der üblichen Weise kontaktieren.

London Policen

Die Londoner Policen sind in der Regel Teil von größeren multinationalen Versicherungspolicen, die Risiken im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern des EWR abdecken (**multinationale Policen**). Wenn die vorgeschlagene Übertragung genehmigt wird, wird jede multinationale Police von RSAL in Bezug auf Risiken in anderen EWR-Staaten außerhalb Großbritanniens und von RSAI in Bezug auf Großbritannien und alle EWR-externen Risiken versichert. Nach der vorgeschlagenen Übertragung werden etwaige Begrenzungen, Abzüge, Einbehalte und ähnliche Bestimmungen in Bezug auf die von RSAL und RSAI in gleicher Weise wie vor der Übertragung durchgeführte Versicherung weitergeführt, als ob die Versicherung im Rahmen einer einzigen Police erbracht worden wäre (allerdings mit zwei Versicherern, deren Haftung aufgeteilt und nicht gesamtschuldnerisch ist). [Es wird keine weiteren Änderungen an den Bedingungen der multinationalen Policen geben.]

Für Versicherungsnehmer wird es keine Änderungen bei der Verwaltung multinationaler Policen im Rahmen der geplanten Übertragung des Londoner Geschäfts auf RSAL geben, und RSAL wird sich bemühen, sicherzustellen, dass die Versicherungsnehmer weiterhin das gleiche Serviceniveau erhalten wie derzeit. Die Versicherungsnehmer sollten weiterhin ihren derzeitigen Makler oder einen anderen Vermittler bezüglich ihrer Fragen zu Policen oder Forderungen in der üblichen Weise kontaktieren.

Broker und andere Vermittler sollten RSAL in Bezug auf die Verwaltung der Londoner FofS Policen nach dem Datum des Inkrafttretens kontaktieren. RSAL wird Broker und Vermittler mit Informationen über Änderungen der Kontakt- oder Zahlungsdetails für diese Zwecke kontaktieren.

Bei der Verlängerung wird die multinationale Police in eine Master-Police aufgeteilt, die das von der RSAI versicherte Risiko des Vereinigten Königreichs (und alle Nicht-EWR-Risiken) abdeckt, und eine zusätzliche Police, welche die anderen von RSAI versicherten EWR-Risiken abdeckt. Verlängerungen werden weiterhin wie bisher gehandhabt, wobei die Master-Police in London über eine einzige Kontaktstelle ausgestellt wird.

Welche anderen Änderungen wird es geben?

Das Financial Services Compensation Scheme („FSCS“)

Das Financial Services Compensation Scheme (**FSCS**) im Vereinigten Königreich bietet Schutz für Verbraucher. Es ist eine gesetzliche „eiserne Reserve“, die Kunden im Falle der Insolvenz eines Finanzdienstleisters entschädigt.

Versicherungsnehmer können im Rahmen des FSCS geschützt werden, wenn sie entweder Privatpersonen oder kleine Unternehmen – nur in Bezug auf ihre Direktversicherungspolizen (d. h. Inhaber von Rückversicherungsversicherungen sind nicht abgedeckt) – sind. Kleinunternehmen sind definiert als Unternehmen, die einen Umsatz von weniger als GBP 1 Mio. (oder den Gegenwert in einer anderen Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt) haben.

Das FSCS wird 100 % der Ansprüche für die obligatorische Versicherung (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) und 90 % der Ansprüche für die nicht obligatorische Versicherung (z. B. Gebäudeversicherung) ohne Begrenzung des zu zahlenden Betrags zahlen. Für Waren in Transit-, See-, Luftfahrt- und Kreditversicherungen ist kein Schutz verfügbar.

In Luxemburg gibt es kein vergleichbares System zum Schutz übertragender Versicherungsnehmer. Versicherungsnehmer mit Direktversicherungen, die im Transfersgeschäft enthalten sind und die im Rahmen des FSCS zum Schutz berechtigt sind, verlieren diesen Schutz infolge der vorgeschlagenen Übertragung.

RSAI hat eine Überprüfung des übertragenden Geschäfts durchgeführt, um die Versicherungsnehmer zu identifizieren, die möglicherweise im Rahmen des FSCS geschützt werden können. Diese Überprüfung ergab, dass es eine Reihe von Versicherungsnehmern gibt, die derzeit, aber nach der vorgeschlagenen Übertragung nicht mehr anspruchsberechtigt sind. RSAI glaubt, dass weniger als 2 % des übertragenden Geschäfts (nach Bruttoprämie) Kunden zugeschrieben werden kann, die derzeit FSCS-Berechtigung haben. Der unabhängige Sachverständige hat die Auswirkungen auf die Übertragung von Versicherungsnehmern auf den Verlust des Zugangs zum FSCS geprüft. Er kam zu dem Schluss, dass ein Insolvenzscenario, das zur Aktivierung des FSCS-Schutzes erforderlich sei, sehr unwahrscheinlich sei, da der Verlust des Zugangs zum FSCS wahrscheinlich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die übertragenden Versicherungsnehmer haben werde.

RSAI richtet sich an die übertragenden Versicherungsnehmern, welche die FSCS-Kriterien für den Schutz im Zusammenhang mit der Übertragung von Policen erfüllt haben, um sie ausdrücklich über den Verlust dieses Schutzes nach der Übertragung zu informieren. Es kann jedoch andere übertragende Versicherungsnehmer geben, die nicht von der RSAI identifiziert wurden und derzeit für den Schutz im Rahmen des FSCS in Frage kommen und die nach der vorgeschlagenen Übertragung möglicherweise in Bezug auf ihre übertragenden Policen diesen Schutz verlieren.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie durch den Verlust des Zugangs zum FSCS beeinträchtigt werden könnten, lesen Sie bitte die Antwort auf: „*Wie sollte ich vorgehen, wenn ich der Ansicht bin, dass ich durch den Vorschlag oder die Übertragung benachteiligt werden könnte*“ auf Seite 6.

Financial Ombudsman Service („FOS“)

Der Financial Ombudsman Service (**FOS**) bietet Einzelpersonen und Kleinstunternehmen einen kostenlosen, unabhängigen Service zur Beilegung von Streitigkeiten mit Finanzunternehmen, einschließlich Versicherern, die Policen aus dem Vereinigten Königreich ausstellen oder verwalten.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als € 2 Mio. und mit weniger als zehn Mitarbeitern.

Es ist nicht notwendig, dass eine Privatperson oder ein Kleinstunternehmen in Großbritannien lebt oder dort ansässig ist, um eine Beschwerde bezüglich einer Versicherungspolice zu erheben, die von der FOS bearbeitet werden muss. Es ist jedoch notwendig, dass die betreffende Versicherungspolice innerhalb Großbritanniens verwaltet und/oder verwaltet wird und/oder aus Großbritannien stammt.

Die vorgeschlagene Übertragung hat keinen Einfluss auf die Möglichkeit der Versicherungsnehmer, sich bei der FOS über vor der geplanten Übertragung auftretende Handlungen und Unterlassungen zu beschweren. Nach der vorgeschlagenen Übertragung werden Privatpersonen und Kleinstunternehmen, die derzeit bei der FOS im Hinblick auf ihre übertragende Police Beschwerde einlegen können, weiterhin bei der FOS über vor der vorgeschlagenen Übertragung auftretende Handlungen und Unterlassungen Beschwerde einlegen können.

Diese Versicherungsnehmer verlieren jedoch den Zugang zum FOS hinsichtlich Beschwerden im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen von RSAL in Bezug auf ihre übertragenden Policen, die nach der vorgeschlagenen Übertragung auftreten. Solche Beschwerden können jedoch von der luxemburgischen Versicherungsaufsichtsbehörde, der CAA, angehört werden, deren Ziel es ist, Beschwerden von Versicherungsnehmern und anderen interessierten Parteien entgegenzunehmen und zu prüfen. Der CAA-Prozess zur Beilegung von Beschwerden und das FOS in Großbritannien zielen jeweils darauf ab, Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern zu kanalisieren und zu lösen, aber gibt es einige Unterschiede. Zum Beispiel erlaubt das Beschwerdeverfahren der CAA keine verbindlichen Entscheidungen, die dem Versicherer auferlegt werden.

Der unabhängige Sachverständige hat die Auswirkungen des Zugangsverlusts zum FOS in Ziffer 7.7 seines Berichts geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die übertragenden Versicherungsnehmer in dieser Hinsicht nicht benachteiligt sind.

Es ist nicht zu erwarten, dass der Verlust des FOS-Zugangs die Versicherungsnehmer der EWR-Zweigniederlassungen beeinträchtigt, deren Policen in der Regel von der Zweigstelle aus ausgestellt und verwaltet werden. Allerdings können Versicherungsnehmer der London Policies, die aus Großbritannien stammen, betroffen sein.

RSAL hat sechs transferierende Londoner Business Versicherungsnehmer ermittelt, die die Berechtigungskriterien für den FOS-Zugang erfüllen und die speziell dazu angeschrieben werden, um sie über den Verlust ihres FOS-Zugangs für Beschwerden im Zusammenhang mit Handlungen und Unterlassungen von RSAL nach der Übertragung zu informieren. Es kann jedoch andere übertragende Versicherungsnehmer geben, die nicht von der RSAL identifiziert wurden und derzeit bei der FOS Beschwerde wegen ihrer übertragenden Policen einlegen können und die diesen Zugang nach der vorgeschlagenen Übertragung verlieren könnten.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie durch den Verlust des Zugangs zum FOS beeinträchtigt werden könnten, lesen Sie bitte die Antwort auf: *„Wie sollte ich vorgehen, wenn ich der Ansicht bin, dass ich durch den Vorschlag oder die Übertragung benachteiligt werden könnte“* auf Seite 6.

Welche Auswirkungen haben die Vorschläge?

Das Programm wurde von einem unabhängigen Sachverständigen sowie von der FCA und der PRA überprüft und wird nicht umgesetzt, sofern es nicht vom Gericht genehmigt wurde. Die Einschätzung des unabhängigen Sachverständigen hat die Sicherheit aller Versicherungsnehmer berücksichtigt, und sein Bericht ist im dritten Teil dieser Broschüre zusammengefasst. Eine vollständige Kopie des Berichts des unabhängigen Sachverständigen kann kostenlos auf www.rsagroup.com/brexit heruntergeladen werden. Wenn Sie eine gedruckte Kopie erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an RSAL unter den Kontaktdaten, die Sie unter *„Wo finde ich weitere Informationen?“* auf Seite 11 finden.

Wie bei allen Übertragungsprogrammen für Versicherungsunternehmen muss das Gericht dem Programm seine Zustimmung geben, bevor es fortgesetzt kann. Das Gericht prüft den Bericht des Unabhängigen Sachverständigen, die von der FCA und der PRA erstellten Berichte sowie etwaige Erklärungen der betroffenen Parteien.

2.5 Der Unabhängige Sachverständige

Wer ist der Unabhängige Sachverständige?

Der Unabhängige Sachverständige wurde beauftragt, gemäß Abschnitt 109 des FSMA einen Bericht vorzulegen, in dem er seine Meinung zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der der Vorschläge zur Übertragung auf die Versicherungsnehmer und andere wichtige Interessengruppen von RSAI und RSAL darlegt, einschließlich der Frage, ob ihre Interessen durch die Übertragung in irgendeiner Weise (direkt oder indirekt) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Seine Ernennung wurde von der PRA nach Rücksprache mit der FCA genehmigt. Er ist kein Berater eines an der Übertragung beteiligten Unternehmens, sondern eine von den beteiligten Parteien unabhängige Person, die nach Ansicht der PRA und FCA über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um die Auswirkungen der Übertragung zu bewerten.

Die Hauptaufgabe des Unabhängigen Sachverständigen besteht darin, die Übertragung zu prüfen und dem Gerichtshof seine Stellungnahme zu übermitteln. Sein Bericht muss unparteiisch sein, basierend auf einer gründlichen Überprüfung der Vorschläge und der Geschäfte von RSAI und RSAL und in einer Form verfasst werden, die von der PRA und der FCA genehmigt wurde. Alle relevanten Unternehmen haben Mr. Mitchell Zugang zu Informationen zum Führungspersonal und allen von ihm angeforderten Informationen gewährt.

Der unabhängige Sachverständige ist Mr. Stewart Mitchell, ein Partner der „Insurance Consulting“ Praxis bei Lane Clark & Peacock LLP. Mr. Mitchell ist Mitglied des Instituts und der Fakultät für Aktuarer. Er verfügt über 30 Jahre Erfahrung in der allgemeinen Versicherungsbranche, kann Fähigkeiten in allen Bereichen der allgemeinen versicherungsmathematischen Arbeiten vorweisen (einschließlich Reservierung, Kapital, Preisgestaltung und Transaktionen) und ist zertifiziert als Signaturvatier für Statements of Actuarial Opinions für Lloyd's. Seine Erfahrung umfasst die Unterstützung und Bereitstellung von Peer-Reviews für den unabhängigen Sachverständigen für vier weitere Versicherungsunternehmens-Übertragungsprogramme und die Leitung der Arbeit an „Section 166“-Verordnungsberichten für die PRA.

Wer ist der Bericht des Unabhängiges Sachverständigen?

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen enthält eine ausführliche Stellungnahme von Mr. Mitchell zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der Vorschläge zur Übertragung auf die Versicherungsnehmer und andere wichtige Interessengruppen von RSAI und RSAL, einschließlich der Frage, ob ihre Interessen durch die Übertragung in irgendeiner Weise (direkt oder indirekt) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Mr. Mitchell hat seinen Bericht zusammengefasst, und diese Zusammenfassung ist im dritten Teil dieser Broschüre enthalten. Eine vollständige Kopie seines Berichts kann kostenlos auf www.rsagroup.com/brexit heruntergeladen werden. Wenn Sie eine gedruckte Kopie erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an RSAI unter den Kontaktdaten, die Sie unter „*Wo finde ich weitere Informationen?*“ auf Seite 11 finden.

Der unabhängige Sachverständige erstellt außerdem vor der Anhörung des Gerichts eine Ergänzung zu seinem Bericht in Bezug auf Angelegenheiten, die sich seit seinem ersten Bericht geändert haben oder aktualisiert wurden. Der ergänzende Bericht wird auf der Website veröffentlicht, so dass Sie sich über Updates informieren können.

2.6 Die Gerichtsverhandlung

Wann findet die Gerichtsverhandlung statt?

Der Gerichtshof wird am 29. November 2018 im The Rolls Building in der Fetter Lane, London, EC4A 1NL, Großbritannien, den Antrag auf Sanktionierung des Programms (des Antrags) anhören. Jeder, der an der Anhörung teilnehmen möchte, sollte die RSA-Website

www.rsagroup.com/brexit besuchen, die bei einer Änderung des Anhörungstermins aktualisiert wird.

An der Anhörung des Gerichts nehmen Vertreter der beteiligten Unternehmen teil, und auch der unabhängige Sachverständige kann teilnehmen. RSAI und RSAL werden gemeinsam von einem Anwalt in der Gerichtsverhandlung vertreten. Die PRA und FCA sind ebenfalls berechtigt, daran teilzunehmen. Der Anhörung des Gerichts kann die Öffentlichkeit beiwohnen.

Jede Person, die der Ansicht ist, dass sie durch die Durchführung der Übertragung beeinträchtigt wird, ist berechtigt, schriftliche Erklärungen beim Gerichtshof einzureichen und/oder persönlich oder vertreten durch einen Rechtsbeistand an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, in der der Antrag gehört wird 29. November 2018. Sie können diese Bedenken auch schriftlich oder telefonisch an uns richten. Die Kontaktdaten finden Sie unter „*Wo finde ich weitere Informationen?*“ auf Seite 11. Wir werden Ihre Bedenken dokumentieren und diese der PRA, der FCA, dem Unabhängigen Sachverständigen und dem Gerichtshof vorlegen. Siehe die Antwort zu auf Seite 6 für weitere Informationen.

Wenn Sie beabsichtigen, sich schriftlich vor Gericht zu äußern und/oder vor Gericht zu erscheinen, werden Sie gebeten, die schriftlichen Erklärungen oder die Mitteilung Ihrer Absicht, vor Gericht mit den Einzelheiten zu Ihren Anliegen zu erscheinen, möglichst bald, vorzugsweise bis zum 16. November 2018 vorzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter „*Wo finde ich weitere Informationen?*“ auf Seite 11.

Was geschieht bei der Gerichtsverhandlung?

Der Richter wird prüfen, ob alle rechtlichen Verfahren zur Durchführung einer Überweisung nach Teil VII korrekt befolgt wurden. Der Richter wird auch die von RSAI und RSAL vorgelegten Zeugenaussagen und Beweismittel zur Unterstützung der vorgeschlagenen Übertragung prüfen und die Berichte des unabhängigen Sachverständigen, der PRA und der FCA berücksichtigen.

Es wird Zeit eingeräumt, um die Einsprüche (schriftlich oder persönlich) der betroffenen Versicherungsnehmer oder anderer Personen, die behaupten, dass sie durch die Vorschläge beeinträchtigt würden, anzuhören.

Der Richter muss entscheiden, ob es angemessen ist, die Übertragung unter Berücksichtigung aller Nachweise zu genehmigen. Wenn der Richter die Übertragung genehmigt, wird eine gerichtliche Verfügung erlassen, die die Übertragung zu dem in der Anordnung angegebenen Zeitpunkt ermöglicht.

Wie erfahre ich, ob das Programm genehmigt wurde?

Wir werden das Ergebnis der Gerichtsverhandlung verkünden, um den Antrag auf der RSA-Website www.rsagroup.com/brexit nach der Anhörung des Gerichts zu prüfen, die am 29. November 2018 stattfinden soll. Es wird vorgeschlagen, dass die Übertragung am 1. Januar 2019 unmittelbar nach Mitternacht (GMT) wirksam wird.

2.7 Weitere Informationen und erforderliche Maßnahmen

Wie sollte ich jetzt vorgehen?

Wenn Sie nicht der Ansicht sind, dass Sie benachteiligt sind und keine Einwände gegen den Vorschlag haben, müssen Sie nichts weiter tun.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie durch den Vorschlag benachteiligt werden oder dem Vorschlag widersprechen möchten, lesen Sie bitte die Antwort auf: „*Wie sollte ich vorgehen, wenn ich der Ansicht bin, dass ich durch den Vorschlag oder die Übertragung benachteiligt werden könnte*“ Auf Seite 6 finden Sie Einzelheiten zu den Schritten, die Sie ergreifen sollten, wenn Sie widersprechen möchten. Wenn Sie weitere Informationen zu den Vorschlägen benötigen, lesen Sie bitte die Antwort auf „*Wo finde ich weitere Informationen?*“

Wo finde ich weitere Informationen?

Kopien der Dokumente, die sich auf die Übertragung beziehen, einschließlich des vollständigen Programm-Dokuments, des unabhängigen Sachverständigenberichts und dieses Dokuments, können kostenlos auf www.rsagroup.com/brexit heruntergeladen werden. Diese Dokumente sind in Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch und Spanisch verfügbar. Zukünftige Aktualisierungen in Bezug auf die vorgeschlagene Übertragung, einschließlich etwaiger Änderungen des Anhörungsdatums des Gerichts und eine Kopie des vom unabhängigen Experten zu erstellenden ergänzenden Berichts, werden auf der Website veröffentlicht, so dass Sie sich über Aktualisierungen informieren können. Wenn die Übertragung genehmigt wird, wird dies auf der RSA-Website www.rsagroup.com/brexit bekannt gegeben.

Wenn Sie weitere Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung haben oder Kopien der Übertragungsunterlagen erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an RSAI über die folgenden Wege:

- Rufen Sie das RSA Brexit-Kontaktzentrum an unter +44 121 441 7702;
- Senden Sie eine E-Mail an RSABrexit@equiniti.com mit dem Betreff „**RSA BREXIT**“; oder
- Schreiben Sie an Royal & Sun Alliance Insurance plc, Hansaring 20, 50670 Köln, Deutschland und geben Sie auf der Vorderseite deutlich den Betreff „**RSA BREXIT**“ an;

Die Hotline ist Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) erreichbar. Anrufe werden möglicherweise aufgezeichnet.

Weitere allgemeine Fragen zu Ihrer Police oder Ihren Ansprüchen sollten weiterhin an die in Ihren Versicherungsdokumenten angegebenen Kontaktdaten gestellt werden.

TEIL ZWEI

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

1. Einleitung

Dieser Abschnitt fasst die Bedingungen des vorgeschlagenen Programms zusammen. Er erklärt nicht jeden Aspekt des Programms.

2. Das Datum des Inkrafttretens

Die Regelung setzt voraus, dass das Gericht eine Anordnung gemäß A. 111 des Financial Services and Markets Act 2000 erteilt, der die Regelung sanktioniert. Wenn diese Anordnung genehmigt wird, wird aktuell vorgeschlagen, dass das Programm unmittelbar am 1. Januar 2019 (dem **Datum des Inkrafttretens**) nach Mitternacht (britischer Zeit) in Kraft tritt.

3. Die Auswirkungen des Programms

3.1 Das Programm sieht vor, das übertragende Geschäft, bestehend aus dem EEA Branch Business und dem London Business, auf RSAL zu übertragen. Das Transfergeschäft umfasst alle Geschäfte der RSAI EEA Branches, mit Ausnahme des ausgeschlossenen Rückversicherungsgeschäfts, und den Teil aller oder aller Direktversicherungen, die von RSAI aus Großbritannien für Risiken in anderen EWR-Staaten als Großbritannien zusammen mit den zugehörigen Reserven und Rückversicherungswerten und bestimmten Schadenregulierungsvereinbarung verfasst oder übernommen werden.

3.2 Direktversicherungen, die von RSAI aus Großbritannien schriftlich ausgestellt oder übernommen werden und die zum Teil Risiken in anderen EWR-Staaten als dem Vereinigten Königreich und zum Teil Risiken im Vereinigten Königreich und in Gerichtsbarkeiten außerhalb des EWR versichern, sind nur insoweit an RSAL zu übertragen, als dass sie Risiken in anderen EWR-Staaten als Großbritannien versichern. Die Teile solcher Policen, die Risiken in Großbritannien und in Jurisdiktionen außerhalb des EWR versichern, sollen bei RSAI verbleiben und nicht gemäß dem Programm an RSAL übertragen werden.

3.3 Im Falle der Genehmigung hätte das Programm am und ab dem Datum des Inkrafttretens folgende Auswirkungen:

3.3.1 in Bezug auf das EWR-Zweiggeschäft:

- (a) Die RSA-EWR-Zweigniederlassungen würden die EWR-Zweigniederlassungen der RSAI je nach Fall als Versicherer, Rückversicherer oder Vertragspartner ersetzen und Anspruch auf bestimmte Rückversicherungen haben, die sie entweder für sich selbst oder für RSAI in den RSAI-EWR-Zweigniederlassungen in Bezug auf das EWR-Zweiggeschäft innehaben;
- (b) Alle Rechte und Pflichten der RSAI EEA Zweigniederlassungen, die sich aus dem Geschäft der EEA Zweigniederlassung ergeben, werden automatisch (per Gesetz) auf die RSAL EEA Zweigniederlassungen übertragen, werden zu Rechten und Pflichten der RSAL EEA Zweigniederlassungen und sind nicht länger Rechte und Pflichten der RSAI EEA Zweigniederlassungen; und
- (c) Jeder Versicherungsnehmer mit einer Police im EWR-Zweiggeschäft erhält die gleichen Rechte gegenüber den RSAL EEA Zweigniederlassungen, einschließlich etwaiger Rechte, Forderungen aus bestehenden oder ausgelaufenen Policen geltend zu machen, die ihm im Rahmen der Police gegen die RSAI EEA Zweigniederlassungen zur Verfügung standen;

3.3.2 in Bezug auf das London Business:

- (a) RSAL würde RSAI als Versicherer ersetzen und hätte Anspruch auf bestimmte Rückversicherungen, die von RSAI in Bezug auf das Londoner Business gehalten werden;
- (b) Alle Rechte und Pflichten von RSAI, die sich aus dem London Business ergeben, einschließlich der Rechte von Versicherungsnehmern, Ansprüche aufgrund bestehender oder abgelaufener Verträge geltend zu machen, diese werden automatisch (per Gesetz) auf RSAL übertragen und werden zu Rechten und Pflichten von RSAL und nicht länger Rechte und Pflichten von RSAI sein; und
- (c) Jeder Versicherungsnehmer mit einer Police (ganz oder teilweise), die im London Business enthalten ist (eine **Übertragende London Police**), erhält gegenüber RSAL die gleichen Rechte, einschließlich aller Ansprüche auf bestehende oder abgelaufene Policen, soweit verfügbar gegenüber RSAI in Bezug auf ihre Übertragende London Police;

3.3.3 in Bezug auf jede Police, die von RSAI ausgestellt oder übernommen wird, die teilweise (und nicht ausschließlich) eine Übertragende London Police (eine **multinationale Police**) ist:

- (a) in Bezug auf den Teil der multinationalen Police, die keine übertragende Londoner Police (die **Vorbehaltspolice**) ist, bleibt sie zu ihren ursprünglichen Bedingungen bei der RSAI als Versicherer in Kraft, als ob sie nicht für das/die Risiko/Risiken in anderen EWR-Staaten als das Vereinigte Königreich gegolten hat; und
- (b) Beschränkungen oder Untergrenzen, Abzüge oder Einbehalte und andere ähnliche Bestimmungen, die in der multinationalen Police unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens enthalten sind, gelten ab dem Datum des Inkrafttretens für Ansprüche, die im Rahmen der Vorbehaltspolice erhoben werden, oder die Übertragung der Londoner Police in der gleichen Weise, wie sie für Ansprüche, die im Rahmen der multinationalen Police unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens eingereicht wurden, gilt, so dass die Vorbehaltspolice und die übertragende Londoner Police nur in Bezug auf diese Bestimmungen als einheitliche Police fungieren (allerdings mit zwei Versicherern, deren Haftung aufgeteilt und nicht gesamtschuldnerisch ist); und

3.3.4 jeder im übertragenden Geschäft enthaltene Vermögenswert und alle darin enthaltenen Zinsen und Titel von RSAI werden auf RSAL übertragen.

4. **Kontinuität des Verfahrens**

4.1 Ab dem Datum des Inkrafttretens sollen alle gerichtlichen, halbgerichtlichen, administrativen oder schiedsgerichtlichen Verfahren, Beschwerden oder Ansprüche an einen Ombudsmann oder andere Verfahren zur Beilegung eines Rechtsstreits oder einer Forderung, ob hängig, aktuell oder bedroht, oder solche, die künftig bearbeitet werden, einschließlich solcher, die von RSAI und/oder einer der RSAI EWR-Zweigstellen noch nicht in Erwägung gezogen wurden (**Verfahren**):

4.1.1 in Bezug auf oder in Verbindung mit dem EWR-Zweiggeschäft, das in der vorgeschlagenen Übertragung (**Übertragendes Zweiggeschäft**) enthalten ist, oder in Verbindung mit dem für sie geltenden Folgeübertragungstag, einer verbleibenden Verbindlichkeit, Restschuld oder Restpolice Teil des übertragenden Filialgeschäfts wäre; oder

4.1.2 aufgrund des London Business, das in der geplanten Übertragung enthalten ist (**Übertragendes London Business**) oder in Verbindung mit dem für sie geltenden Folgeübertragungstag, einer verbleibenden Verbindlichkeit, Restschuld oder Restpolice Teil des Übertragenden Transferring London Business wäre; oder

von RSAL un oder der/den betreffenden RSAL-EWR-Zweigniederlassung(en) eingeleitet und/oder fortgesetzt wird; und RSAL und die RSAL-EWR-Zweigniederlassungen haben Anspruch auf alle Einsprüche, Ansprüche, Gegenansprüche und Aufrechnungsrechte, die RSAI und den RSAI-EWR-Zweigniederlassungen in Bezug auf solche Verfahren zugänglich gewesen wären; und weder RSAI noch eine der RSAI-EWR-Zweigniederlassungen haften im Rahmen dieses Verfahrens.

4.2 Jede Entscheidung, Anordnung oder Bewilligung, die von oder gegen eine der RSAI-EWR-Zweigstellen und/oder RSAI eingeholt wurde, die sich auf einen Teil des übertragenden Filialgeschäfts bezieht, oder als Folge eines Verfahrens, das sich aus oder aufgrund des übertragenden London Business ergibt, ob vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens (oder im Fall eines verbleibenden Vermögenswerts, einer Restverbindlichkeit oder einer verbleibenden Verbindlichkeit, der darauf anwendbare spätere Übertragungstermin) am und ab dem Datum des Inkrafttretens (oder im Fall eines verbleibenden Vermögenswerts, einer Restschuld oder die Restpolice – der für sie geltende spätere Übertragungstermin), werden durch oder gegenüber RSAL und/oder die zuständige(n) RSA-EWR-Zweigstelle(n) vollstreckbar.

5. **Ausgeschlossene Übertragungen und verspätete Übertragungen**

5.1 Bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Policen, die ansonsten in den Anwendungsbereich des übertragenden Geschäfts fallen, werden ausdrücklich aus dem Programm ausgeschlossen und nicht an RSAL übertragen. Dies sind die ausgeschlossenen Rückversicherungsgeschäft und andere ausgeschlossenen Vermögenswerte, ausgeschlossenen Verbindlichkeiten und ausgeschlossenen Policen, wie im Programm-Dokument definiert.

5.2 Darüber hinaus ist es möglich, dass infolge einer Beschränkung oder Behinderung der Übertragung gemäß dem Programm oder, wenn RSAI und RSAL dem zustimmen, einige Policen, Rückversicherungsverträge oder andere Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf RSAL übertragen werden sollen (beschrieben als Restpolicen/Residual Policies, Restvermögen/Residual Assets und Restverbindlichkeiten/Residual Liabilities im Programm-Dokument) erst nach dem Datum des Inkrafttretens übertragen werden können, wenn diese Beschränkung oder Behinderung aufgehoben wurde oder RSAI und RSAL vereinbart haben, dass sie übertragen werden. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschränkung oder Behinderung ihrer Übertragung im Rahmen des Programms aufgehoben wurde, oder RSAI und RSAL vereinbaren, dass sie übertragen werden, werden etwaige Restpolicen, Restvermögen und Restschulden von RSAI für RSAL treuhänderisch verwaltet, es sei denn, RSAI und RSAL vereinbaren etwas anderes.

6. **Prämien und Mandate**

6.1 Alle Prämien und sonstigen Beträge, die an RSAI oder eine der RSAI-EWR-Niederlassungen in Bezug auf das übertragende Geschäft zu zahlen sind, sind am und mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens an RSAL oder die zuständige RSAL-EWR-Niederlassung zu entrichten.

6.2 Etwaige Lastschriften, Daueraufträge, Mandate oder andere Anweisungen oder Behörden, die an RSAI oder eine der RSAI-EWR- Zweigstellen in Bezug auf das übertragende Geschäft zu zahlen sind und am Datum des Inkrafttretens in Kraft sind, sind nach dem Datum des Inkrafttretens an oder von RSAL oder der zuständigen RSAL-EWR-Zweigstelle zu zahlen.

7. **Datenschutz**

RSAL hat alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen von RSAI in Bezug auf personenbezogene Daten, die sich auf das übertragende Geschäft beziehen und die den anwendbaren Datenschutzgesetzen unterliegen, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung

(Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und etwaige einzelstaatliche Gesetze, die sie umsetzen oder ergänzen.

8. Kosten und Aufwendungen

Alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Inkrafttreten des Programms vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens entstehen, werden von RSAI und RSAL übernommen. Derartige Kosten sind von den Versicherungsnehmern nicht zu tragen.

9. Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze

9.1 Vor dem Datum des Inkrafttretens können RSAI und RSAL im eigenen Namen und im Namen der vom Programm gebundenen Personen und aller anderen betroffenen Personen (außer der PRA und der FCA) jeder Änderung oder Ergänzung des Programms zustimmen, die der Gerichtshof vor der Sanktionierung der Regelung genehmigen oder auferlegen kann.

9.2 Jegliche Änderungen des Programms nach dem Datum des Inkrafttretens unterliegen der vorherigen Bekanntgabe durch PRA und der FCA, wobei ein unabhängiger Sachverständiger bescheinigt hat, dass die vorgeschlagene Änderung seiner Ansicht nach die Sicherheit der vertraglichen Rechte und / oder der Serviceniveau der Inhaber von Policen, die im Rahmen des Programms übertragen werden, beeinträchtigen, und gegebenenfalls der Zustimmung des Gerichts. Eine gerichtliche Genehmigung ist bei geringfügigen und/oder technischen Änderungen der Bedingungen dieses Programms nicht erforderlich, einschließlich Änderungen zur Behebung offensichtlicher Fehler, vorausgesetzt, die FCA und die PRA wurden im Voraus benachrichtigt und haben bestätigt, dass sie keine Einwände zu irgendeiner Änderung erheben.

10. Geltendes Recht

Die Bedingungen des Programms unterliegen englischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

TEIL DREI

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS DURCH UNABHÄNGIGEN EXPERTEN

Royal & Sun Alliance Insurance plc

Übertragung des Versicherungsgeschäfts in Vorbereitung auf Brexit

Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen

1. Die vorgeschlagene Übertragung

Die Royal & Sun Alliance Insurance plc (RSAI) ist derzeit in der gesamten Europäischen Union (EU) tätig, wobei das Unternehmen die FDF- und FofE-Vereinbarungen der EU nutzt.

Im Falle eines so genannten „harten Brexits“, bei dem RSAI keine FofS- oder FofE-Rechte mehr besitzt, sind RSAI und die europäischen Niederlassungen rechtlich möglicherweise nicht in der Lage, das nichtbritische EU-Geschäft weiterzuführen. Zum Beispiel könnte RSAI keinen neuen Versicherungspolice in der EU herausgeben und ist rechtlich eventuell nicht in der Lage, gültige Ansprüche an bestehende Nicht-UK-EU-Versicherungsnehmer zu zahlen.

Um sicherzustellen, dass die RSA Group ihr Geschäft nach dem Brexit mit nur minimalen Unterbrechungen weiterführen kann, schlägt RSAI vor, das relevante EU-Geschäft von RSAI an RSA Luxembourg S.A. (RSAL), eine neu gegründete Tochtergesellschaft von RSAI in Luxemburg, zu übertragen.

2. Meine Rolle als unabhängiger Experte

Um mit der Arbeit fortfahren zu können, muss die vorgeschlagene Übertragung vom Obersten Gerichtshof von England und Wales (Gerichtshof) genehmigt werden. Um die vorgeschlagene Übertragung zu bewerten, verlangt der Gerichtshof, dass ein Bericht über das Programm von einer entsprechend qualifizierten unabhängigen Person, dem Unabhängigen Sachverständigen, erstellt wird. RSAI und RSAL haben mich gemeinsam beauftragt, als Unabhängiger Sachverständiger für diese vorgeschlagene Übertragung zu fungieren. Die Prudential Regulation Authority (PRA) hat in Absprache mit der Financial Conduct Authority (FCA) meine Ernennung genehmigt. Die PRA und FCA sind die britischen Regulierungsbehörden für Versicherungsunternehmen.

Als Unabhängiger Sachverständiger ist es meine Aufgabe zu beurteilen, ob die vorgeschlagene Übertragung eine der folgenden wesentlichen Auswirkungen hat:

- Die den Versicherungsnehmern gewährte Sicherheit.
- Servicestandards für Versicherungsnehmer
- Jeder Rückversicherer von RSAI, der das übertragende Geschäft abdeckt.

3. Zusammenfassung meiner Schlussfolgerungen

Um die vorgeschlagene Übertragung zu bewerten, habe ich sie aus drei Perspektiven betrachtet:

1. „Nicht übertragende Versicherungsnehmer“, die nach der vorgeschlagenen Übertragung bei RSAI bleiben werden: Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Sicherheit für nicht übertragende Versicherungsnehmer durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für nicht-übertragende Versicherungsnehmer werden nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards erwartet.

2. „Übertragende Versicherungsnehmern“, die als Folge der vorgeschlagenen Übertragung von RSAI zu RSAL übergehen werden: Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Sicherheit, die den übertragenden Versicherungsnehmern gewährt wird, durch die vorgeschlagene Übertragung erheblich beeinträchtigt wird. Für übertragende Versicherungsnehmer werden nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards erwartet.

3. Rückversicherer, deren Verträge mit RSAI auf RSAL übertragen werden: Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass Rückversicherer von RSAI von der vorgeschlagenen Übertragung nicht wesentlich betroffen sein werden.

Ich habe die Hauptgründe für die oben genannten Schlussfolgerungen in diesem Zusammenfassenden Bericht dargelegt. Ich habe auch ein Szenario skizziert, in dem die Übertragung von Versicherungsnehmern durch die vorgeschlagene Übertragung erheblich beeinträchtigt werden könnte, und bin zu dem Schluss gekommen, dass dieses Szenario sehr unwahrscheinlich ist.

Einige Versicherungsnehmer haben Policen, die sowohl britische als auch andere EU-Risiken abdecken – z. B. multinationale Policen, die von RSAI im Rahmen des FofS ausgestellt wurden. Für diese Versicherungsnehmer habe ich die nicht übertragenden bzw. übertragenden Teile als nicht übertragenden und übertragenden Teil des Geschäfts betrachtet.

4. Der Unabhängige Sachverständige

Ich bin Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries (IFoA) und Partner in der Versicherungsberatungspraxis am LCP.

Ich habe 30 Jahre Erfahrung im allgemeinen Versicherungsgeschäft in allen Bereichen der allgemeinen versicherungsmathematischen Versicherungen.

5. Der Programmbericht des Unabhängigen Sachverständigen

Dies ist eine Zusammenfassung des vollständigen Programm-Berichts des Unabhängigen Sachverständigen, „Programm-Bericht des Unabhängigen Sachverständigen über die vorgeschlagene Übertragung des Versicherungsgeschäfts von Royal & Sun Alliance Insurance plc an RSA Luxembourg SA gemäß Teil VII des Financial Services and Markets Act 2000“. Eine Kopie des vollständigen Rechenschaftsberichts steht auf den Websites von RSAI und allen europäischen Zweigstellen kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung. Sie können sich zudem diesbezüglich an RSAI wenden.

Ich werde auch einen ergänzenden Bericht erstellen, bevor das Gericht seine endgültige Genehmigung der vorgeschlagenen Übertragung im Rahmen der Sanktionsanhörung prüft. Der Zweck des Zusatzberichts besteht darin, meine Schlussfolgerungen zu der vorgeschlagenen Übertragung zu bestätigen und/oder zu aktualisieren, basierend auf neuen Materialien oder Problemen, die sich ergeben.

6. Nicht übertragende Versicherungsnehmer

Die Hauptgründe, die meine Schlussfolgerungen für die nicht übertragenden Versicherungsnehmer stützen, lauten wie folgt:

Von den nicht übertragenden Versicherungsnehmern vertreten ca. 94 % das Geschäft von RSAI. Dies bedeutet, dass die überwiegende Mehrheit der Versicherungsnehmer nicht übertragen wird und das Risikoprofil von RSAI durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinflusst wird. RSAI plant keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Durchführung des nicht übertragenden Geschäfts. Insbesondere nach der vorgeschlagenen Übertragung:

- Es gibt keine Pläne, den Service für Versicherungsnehmer zu ändern.
- RSAI hat nicht vor, die Vorgehensweise zur Gewährleistung der Sicherheit der Versicherungsnehmer zu ändern.

Daher bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die Sicherheit für nicht übertragende Versicherungsnehmer durch die vorgeschlagene Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für nicht-übertragende Versicherungsnehmer werden nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards erwartet.

7. Übertragende Versicherungsnehmer

Die Hauptgründe, die meine Schlussfolgerungen für die übertragenden Versicherungsnehmer stützen, lauten wie folgt:

Die übertragenden Versicherungsnehmer bleiben in der RSA Group, und RSAL unterliegt den gleichen konzernweiten Richtlinien wie RSAI.

RSAL plant, Änderungen hinsichtlich der Art und Weise, wie das übertragende Geschäft ausgeführt wird, zu minimieren, um eine Störung des Betriebsmodells oder seiner Kunden zu vermeiden. Beispielsweise plant RSAL keine Änderungen daran, wie die Übertragung von Versicherungsnehmern nach der vorgeschlagenen Übertragung bearbeitet wird.

Aufgrund des Brexit werden Versicherungsnehmer mit multinationalen Policen, die von RSAI im Rahmen des FofS verfasst wurden, nach dem Transfer für die Risiken in Großbritannien und in der EU über getrennte Kontaktpunkte verfügen. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass dies keine wesentlichen Auswirkungen auf das Niveau des Kundenservice haben wird.

Nach der vorgeschlagenen Übertragung wird die den RSAL-Versicherungsnehmern gewährte Sicherheit wesentlich von RSAI abhängen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass RSAI nach der Übertragung insolvent werden sollte, könnten die übertragenden Versicherungsnehmer dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Zur Veranschaulichung: Im Rahmen eines RSAI-Insolvenzereignisses, bei dem RSAL nicht in der Lage ist, Vermögenswerte von RSAI zurückzufordern, wenn es genügend Vermögenswerte zur Zahlung von ca. 90 % der gültigen Ansprüche an nicht übertragende Versicherungsnehmer gibt, dann könnten die übertragenden Versicherungsnehmer nur ca. 20 % der gültigen Forderungen erhalten.

Dieses Insolvenzzenario ist aufgrund der Finanzkraft von RSAI sehr unwahrscheinlich. Zum Beispiel hat RSAI eine Bewertung von „A“ von Standard & Poor's (S&P) erhalten, was bedeutet, dass S&P das Unternehmen mit einer Insolvenzwahrscheinlichkeit von 1 im Jahr 2000 über einen Zeitraum von einem Jahr bewertet.

Die obigen Erwägungen beziehen sich auf die Sicherheit, die bei der Übertragung von Versicherungsnehmern nach der vorgeschlagenen Übertragung gewährt wird. Wenn die vorgeschlagene Übertragung nicht weitergeht, könnte RSAI in einem harten Brexit-Szenario rechtlich möglicherweise keine Ansprüche gegenüber bestehenden EU-Versicherungsnehmern erfüllen, sofern im Rahmen der Brexit-Verhandlungen der britischen Regierung mit der EU keine Vereinbarungen getroffen werden.

Zusammenfassend bin ich auf Grundlage der vorstehenden Erwägungen zu dem Schluss gekommen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Sicherheit für die übertragenden Versicherungsnehmer durch die vorgeschlagene Übertragung erheblich beeinträchtigt wird. Für übertragende Versicherungsnehmer werden nach der vorgeschlagenen Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards erwartet.

8. Rückversicherer

Die Hauptgründe, die meine Schlussfolgerungen für die Rückversicherer stützen, lauten wie folgt: Die gesamte Rückversicherung von RSAI mit externen Rückversicherern, die das Transfergeschäft abdecken, wird an RSAL übertragen. Die Forderungen von RSAI-Rückversicherern werden sich nach der vorgeschlagenen Übertragung nicht erhöhen und sie werden weiterhin verpflichtet sein, Forderungen in Bezug auf dieselben Ereignisse wie vor der vorgeschlagenen Übertragung zu zahlen.

Ich bin daher zu dem Schluss gekommen, dass Rückversicherer von RSAI von der vorgeschlagenen Übertragung nicht wesentlich betroffen sein werden.

9. Die UK-EL-Übertragung nach Teil VII

RSAI schlägt derzeit eine weitere Übertragung von Versicherungsverträgen aus einem Altbestand vor, bei dem es sich hauptsächlich um latente Forderungen des britischen Arbeitgebers an eine Drittpartei außerhalb der RSA-Gruppe handelt. Das zu übertragende Geschäft ist bereits bei der Drittpartei rückversichert, so dass die Übertragung keinen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation oder das Risikoprofil von RSAI

haben wird. Daher werden meine Schlussfolgerungen in diesem Bericht nicht geändert, wenn der EL-Transfer in Großbritannien nicht fortgesetzt wird.

Die EL-Übertragung im Vereinigten Königreich wird Gegenstand eines separaten Berichts sein, der von einem anderen Unabhängigen Sachverständigen erstellt wurde, der in keiner Weise in einer Verbindung zu mir steht. Die Versicherungsnehmer erhalten möglicherweise separate Korrespondenz in Bezug auf die EL-Übertragung im Vereinigten Königreich.

10. Weitere Informationen und nächste Schritte

Weitere Einzelheiten zu meinen Schlussfolgerungen und weitere nützliche Informationen sind in meinem vollständigen Bericht über das Verfahren aufgeführt. Ich werde diese Schlussfolgerungen überprüfen und einen ergänzenden Bericht erstellen, bevor das Gericht seine endgültige Genehmigung der vorgeschlagenen Übertragung im Rahmen der Sanktionsanhörung prüft. Der Zweck des Zusatzberichts besteht darin, meine Schlussfolgerungen zu bestätigen und/oder zu aktualisieren, basierend auf neuen Materialien oder Problemen, die sich ergeben.

Stewart Mitchell

Mitglied des Instituts und der Fakultät für Aktuare

26. Juli 2018

Verwendung dieses Zusammenfassungsberichts

Dieser zusammenfassende Bericht wurde von Lane Clark & Peacock LLP im Rahmen unserer schriftlichen Vereinbarung mit Royal & Sun Alliance Insurance plc erstellt. Er unterliegt allen genannten Einschränkungen (z. B. bezüglich Richtigkeit oder Vollständigkeit).

Dieser zusammenfassende Bericht wurde erstellt, um den vollständigen Programmbericht zusammenzufassen, der dem Antrag des Gerichtshofs in Bezug auf das in diesem Bericht beschriebene Versicherungsvermittlungssystem gemäß Abschnitt 109 des Financial Services and Markets Act 2000 beigefügt ist. Der Programmbericht und dieser zusammenfassende Bericht sind für keinen anderen Zweck geeignet.

Eine Kopie dieses zusammenfassenden Berichts und des Programmberichts wird an die Aufsichtsbehörde und an die Financial Conduct Authority gesendet, und der vollständige Programmbericht wird dem Programmantrag beigelegt.

Dieser Bericht ist nur für den oben beschriebenen Zweck geeignet und sollte nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es wird keine Haftung für die Verwendung des Zusammenfassenden Berichts oder des Programmberichts für andere als die oben genannten Zwecke übernommen.

Dieser zusammenfassende Bericht wurde unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen erstellt, die in dem vollständigen Programmbericht über das Verfahren aufgeführt sind. Im Falle eines tatsächlichen oder vermeintlichen Konflikts zwischen diesem zusammenfassenden Bericht und dem vollständigen Bericht des Programms ist der Bericht des Programms maßgebend.

Lane Clark & Peacock LLP ist eine in England und Wales eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Registriernummer OC301436. LCP ist eine eingetragene Marke in Großbritannien (Reg. TM-Nr. 2315442) und in der EU (Reg. TM-Nr. 002935583). Alle Partner sind Mitglieder von Lane Clark & Peacock LLP.

Eine Liste der Namen der Mitglieder ist in der Wigmore Street 95, London, W1U 1DQ, der Hauptniederlassung und dem Sitz der Gesellschaft, erhältlich. Das Unternehmen wird vom Institut und der Fakultät für Aktuare in Bezug auf eine Reihe von Investment-Geschäftsaktivitäten reguliert. Standorte in London, Winchester, Irland und – lizenzgebunden – den Niederlanden.

ANHANG
RECHTLICHE HINWEISE

IM OBERSTEN GERICHTSHOF

CR-2018-006267

GESCHÄFTS- UND EIGENTUMSGERICHTE VON ENGLAND UND WALES

FIRMENGERICHT (ChD)

IN SACHEN

ROYAL & SUN ALLIANCE INSURANCE PLC

UND

IN SACHEN

RSA LUXEMBOURG S.A.

UND

IN SACHEN

DER FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000

HIERMIT WIRD MITGETEILT, dass am 3. August 2018 Royal & Sun Alliance Insurance plc (**RSAL**) und RSA Luxembourg SA (**RSAL**) einen Antrag (den **Antrag**) an den High Court of Justice (den **Gerichtshof**) gemäß Abschnitt 107 (1) des Financial Services and Markets Act 2000 (**FSMA**) für eine Anordnung nach Abschnitt 111 der FSMA gestellt haben, der ein Versicherungsunternehmensübertragungsprogramm (das **Programm**) sanktioniert und ergänzende Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Programm gemäß Abschnitt 112 des FSMA erlässt.

Das Programm sieht vor, RSAL, eine hundertprozentige und unmittelbare Tochtergesellschaft der RSAL, zu übertragen:

- (a) das gesamte allgemeine Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft der niederländischen, belgischen, deutschen, französischen und spanischen Zweigniederlassungen von RSAL (mit Ausnahme bestimmter Rückversicherungsgeschäfte, die von der Regelung ausgenommen sind); und
- (b) ein Teil aller Versicherungspolicen oder alle Versicherungspolicen (mit Ausnahme von Policen, die einen Rückversicherungsvertrag belegen), die von der britischen Niederlassung von RSAL für Risiken in anderen EWR-Staaten außerhalb

Großbritanniens ausgestellt oder übernommen wurden, zusammen mit entsprechenden Reserven und Rückversicherungsvermögen.

Kopien eines Berichts über die Bedingungen des Programms, der gemäß Abschnitt 109 des FSMA erstellt wurde (der **Bericht des Unabhängiges Sachverständigen**), eine Erklärung, die die Bedingungen des Programms enthält und eine Zusammenfassung des Berichts des Unabhängiges Sachverständigen enthält, können kostenlos heruntergeladen werden - unter: <http://www.rsagroup.com/brexit> oder schriftlich bei Royal & Sun Alliance Insurance plc, Hansaring 20, 50670 Köln, Deutschland angefordert werden. geben Sie auf der Vorderseite deutlich den Betreff „**RSA BREXIT**“ an, senden Sie eine E-Mail an RSABrexit@equiniti.com umit dem Betreff „**RSA BREXIT**“, oder rufen Sie das RSA Brexit-Kontaktzentrum an unter +44 121 441 7702. Die Hotline ist Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) erreichbar. Anrufe werden möglicherweise aufgezeichnet. Zusätzliche Dokumente und weitere Neuigkeiten zum Programm werden auf der Webseite veröffentlicht, so dass Sie sich dort über Aktualisierungen informieren können.

Der Antrag ist auf die Anhörung vor einem Richter am 29. November 2018 im The Rolls Building, Fetter Lane, London, EC4A 1NL, Vereinigtes Königreich ausgerichtet. Wenn das Gericht zustimmt, wird vorgeschlagen, dass die Übertragung am 1. Januar 2019 unmittelbar nach Mitternacht (GMT) wirksam wird.

Jede Person, die der Ansicht ist, dass sie von der Durchführung der Übertragung negativ betroffen ist, ist berechtigt, in der Sitzung des Antrags am 29. November 2018 eine schriftliche Erklärungen abzugeben oder persönlich (oder von einem gesetzlichen Vertreter) angehört zu werden. Jede Person kann diese Bedenken auch schriftlich oder telefonisch bei RSAI äußern. RSAI wird diese Bedenken notieren und der Aufsichtsbehörde, der Financial Conduct Authority, dem unabhängigen Sachverständigen und dem Gericht mitteilen.

Jede Person, die beabsichtigt, sich telefonisch oder schriftlich zu äußern oder vor Gericht zu erscheinen, wird gebeten (aber nicht verpflichtet), Einzelheiten zu schildern oder Mitteilung ihrer Absicht, vor Gericht zu erscheinen, vorzulegen, und Einzelheiten ihrer Bedenken mitzuteilen. Dies sollten sie sobald möglich und idealerweise nicht nach dem 16. November 2018 an die oben angegebenen Kontaktdaten richten.

Datum: 24. August 2018

Reynolds Porter Chamberlain LLP

Tower Bridge House, St Katharine's Way, London E1W 1AA, United Kingdom

Ref: ROY25.23/AP02/MG02

Anwälte für Bewerber